

Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

505	<p>Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen Beschluss der Fachgruppentagung vom 13.09.2018</p>	<p>1. Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Beförderungsklassen. Klasse 1: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen (PKW) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe)EUR 0,00 Klasse 2: Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen ohne Beistellung eines Lenkers (Kraftfahrzeugverleih)EUR 0,00 Klasse 3: Gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Fiaker- und PferdemitwagenEUR 0,00 Klasse 4: Alle sonstigen PersonenbeförderungenEUR 0,00 Bei Zusammentreffen von mehreren Klassen (Klasse 1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag davon, und bei gleich hohen Beträgen nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten.</p> <p>2. Pro Beförderungsmittel ein Betrag für folgende Klassen: Klasse1: a. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Mietwagengewerbe.....EUR 65,00 b. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im Taxigewerbe.....EUR 65,00 c. Pro Kraftfahrzeug laut Konzessionsumfang nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz im GästewagengewerbeEUR 30,00 Bei Vorliegen von zwei oder mehr Konzessionen auch an einer Betriebsstätte sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge aus den Konzessionen zusammenzuzählen. Klasse 2: Pro Kraftfahrzeug, das lt. KFG zum Vermieten ohne Beistellung eines Lenkers zugelassen ist (Kraftfahrzeugverleih)EUR 30,00 Klasse 3: Pro Beförderungsmittel für das Fiaker- und Pferdemitwagengewerbe laut Konzessionsumfang.....EUR 30,00 Klasse 4: Pro eingesetztem Beförderungsmittel für alle sonstigen PersonenbeförderungenEUR 30,00</p> <p>Die Berechnung der Anzahl der Beförderungsmittel erfolgt zum Stichtag 1.3.2019, zumindest jedoch auf Basis eines Beförderungsmittels. Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in Höhe vonEUR 15,00 zu entrichten. Eine Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG kommt nicht zur Anwendung.</p> <p>Der Beschluss über die Grundumlage(n) tritt mit 1.1.2019 in Kraft und mit 31.12.2019 außer Kraft.</p>
------------	--	--